

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FRUJO, a.s.

### 1. EINGANGSBESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“) der Handelsgesellschaft FRUJO, a.s., mit Sitz in Tvrdonice, Konstr.-Nr. 710, 691 53 Tvrdonice, IdNr.: 005 57 706, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht Brno, Abteilung B, Einlage 110 (nachfolgend „**Verkäuferin**“) regeln im Einklang mit den Bestimmungen von § 1751 Abs. 1 des tschechischen Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der geltenden Fassung (nachfolgend „**Bürgerliches Gesetzbuch**“) die aufgrund des zwischen der Verkäuferin und einer anderen juristischen oder natürlichen Person, die auf der Grundlage einer Gewerbebescheinigung bzw. einer anderen Bescheinigung im Einklang mit dem Gesetz ihrer unternehmerischen Tätigkeit nachgeht (nachfolgend „**Käufer**“), abgeschlossenen Rahmenkaufvertrages (nachfolgend „**Rahmenkaufvertrag**“) oder im Zusammenhang damit entstandenen gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- 1.2. Für die Zwecke dieser Geschäftsbedingungen schließt der Käufer mit der Verkäuferin einen Rahmenkaufvertrag bzw. Teilkaufverträge auf der Grundlage des Rahmenkaufvertrages in Form einer Bestellung (nachfolgend „**Bestellung**“ oder „**Kaufvertrag**“) oder andere Rechtsgeschäfte im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit oder der Ausübung seines Berufes ab.
- 1.3. Die nicht ausdrücklich in diesen Geschäftsbedingungen geregelten rechtlichen Beziehungen richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 1.4. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen können in einem Rahmenkaufvertrag bzw. Kaufvertrag vereinbart werden. Abweichende in einem Rahmenkaufvertrag bzw. Kaufvertrag festgelegte Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.5. Die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrages. Der Rahmenkaufvertrag und die Geschäftsbedingungen sind in der tschechischen Sprache angefertigt. Der Rahmenkaufvertrag kann in tschechischer Sprache abgeschlossen werden.
- 1.6. Die Verkäuferin ist berechtigt, die Fassung der Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben die während der Wirksamkeit der früheren Fassung der Geschäftsbedingungen entstandenen Rechte und Pflichten.

### 2. ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGES

- 2.1. Der Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer wird in Form einer Bestellung des Käufers abgeschlossen, auf deren Grundlage die Verkäuferin den Käufer mit Waren der vereinbarten Art, Qualität und Menge (nachfolgend „**Waren**“) beliefern und der Käufer diese Waren beziehen und der Verkäuferin dafür den vereinbarten Kaufpreis bezahlen wird.

- 2.2. Die Bestellungen des Käufers werden per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Verkäuferin gesandt. Auf eine andere als die vereinbarte E-Mail-Adresse der Verkäuferin gesandte Bestellungen gelten nicht als ordnungsgemäß aufgegeben. Der Käufer stellt der Verkäuferin eine Liste von Personen samt deren E-Mail-Adressen zur Verfügung, die berechtigt sind, Bestellungen für den Käufer aufzugeben bzw. Kaufverträge abzuschließen. Verbindliche, schriftliche Bestellungen des Käufers wird die Verkäuferin umgehend, spätestens allerdings innerhalb von 2 Arbeitstagen ab deren Erhalt, per E-Mail oder Fax bestätigen.
- 2.3. Ist nichts anderes angeführt, sind die Warenpreise ohne Mehrwertsteuer sowie sämtliche zusammenhängenden Gebühren.
- 2.4. Die Bestellungen des Kunden werden insbesondere diese wichtigen Angaben beinhalten:
  - a) Bestellungsnummer
  - b) Identifikationsangaben zu den Waren – Art, Menge, Qualität nach dem Code
  - c) geforderter Termin des Bestellungsabwicklung
  - d) Art der Warenentnahme
  - e) Unterschrift des verantwortlichen Mitarbeiters.
- 2.5. Die Vertragsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer entsteht durch die Zustellung der Bestellungsbestätigung (Bestellungsannahme), die die Verkäuferin dem Käufer per E-Mail im Einklang mit Art. 2.2 dieser Geschäftsbedingungen an die E-Mail-Adresse des Käufers sendet. Bestätigt die Verkäuferin die Bestellung nicht auf die in Art. 2.2 dieser Geschäftsbedingungen festgelegte Art und Weise sowie in der ebenda festgelegten Frist, gilt der Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer als nicht abgeschlossen.

### 3. WARENPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Warenpreis und mögliche mit der Warenlieferung gemäß dem Kaufvertrag verbundene Kosten kann der Käufer der Verkäuferin auf folgende Art und Weise bezahlen:
  - i. bar in der Betriebsstätte der Verkäuferin in Tvrdonice Konstr.-Nr. 710, 691 53 Tvrdonice,
  - ii. bargeldlos durch Überweisung auf das Konto der Verkäuferin auf der Rechnung (nachfolgend **„Konto der Verkäuferin“**).
- 3.2. Zusammen mit dem Kaufpreis ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin auch die mit der Verpackung und Lieferung der Waren in der vereinbarten Menge zusammenhängenden Kosten sowie ggf. weitere Gebühren nach dem Rahmenkaufvertrag zu bezahlen.
- 3.3. Der Kaufpreis wird der Verkäuferin vom Käufer auf der Grundlage einer von der Verkäuferin ausgestellten und dem Käufer zugestellten Rechnung beglichen. Die Fälligkeit der Rechnung beträgt 30 Tage ab deren Ausstellung. Die Rechnung wird die durch allgemein verbindliche Steuervorschriften festgelegten Erfordernisse eines Steuerbelegs erfüllen.
- 3.4. Im Falle einer Barzahlung ist der Kaufpreis bei der Warenübernahme fällig.

- 3.5. Der Kaufpreis gilt als ordnungsgemäß bezahlt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben oder der Verkäuferin in bar bezahlt wird. Im Falle einer bargeldlosen Zahlung ist der Käufer verpflichtet, den Kaufpreis unter Anführung des variablen Symbols der Zahlung zu bezahlen.
- 3.6. Gerät der Käufer mit der Bezahlung der Rechnung für die Waren in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, für jeden Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des in Rechnung gestellten Betrages zu berechnen.
- 3.7. Gerät der Käufer mit der Bezahlung eines jedweden Kaufpreises für die gemäß dem Rahmenkaufvertrag erfolgte Warenlieferung in einen Verzug von mehr als 1 Monat, ist die Verkäuferin berechtigt, vom Rahmenkaufvertrag bzw. Teilkaufvertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Für diesen Fall bevollmächtigt der Käufer die Verkäuferin dazu, dass die Verkäuferin die gelieferten Waren vom Lagerplatz beim Käufer abholen, zu diesem Zweck eventuell die Betriebsstätte des Käufers betreten und die Waren wegfahren kann, all dies gilt für eine maximal der Höhe des Gesamtschuldbetrages entsprechende Warenmenge. Der Käufer verpflichtet sich, mit der Verkäuferin bei der Warenabholung voll zusammenzuarbeiten und er ist verpflichtet, der Verkäuferin sämtliche im Zusammenhang mit der Warenabholung angefallenen Kosten zu ersetzen.
- 3.8. Beahlt der Käufer den Kaufpreis oder dessen Teil nicht in einer im Rahmenkaufvertrag angeführten oder im Kaufvertrag vereinbarten Frist, ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferung jedweder weiteren Waren an den Käufer gemäß dem bereits abgeschlossenen Kaufvertrag abzulehnen, ggf. von einem solchen Kaufvertrag zurückzutreten, ohne Rücksicht darauf, ob dessen Erfüllung bereits begonnen hat oder nicht.
- 3.9. Gerät die Verkäuferin mit der Warenlieferung in Bezug auf eine im Rahmen der Bestellung bestätigte Frist in Verzug, ist der Käufer berechtigt, für jeden Verzugstag, beginnend mit dem zehnten Verzugstag, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Preises der nicht gelieferten Waren zu berechnen.
- 3.10. Die Vertragsparteien sind berechtigt, neben der Vertragsstrafe nicht nur den Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe stehenden Verpflichtung der anderen Partei entstanden ist, sondern auch den Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens zu fordern.
- 3.11. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, die aufgrund von die Waren betreffenden zwischen dem Käufer und Dritten abgeschlossenen Verträgen entstanden sind. Als Schäden gelten insbesondere: entgangener Gewinn, Sanktionen für verspätet gelieferte/nicht gelieferte Waren usw.
- 3.12. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet Schadenersatz zu leisten, falls ihr Verzug durch höhere Gewalt oder ein Hindernis für die Warenherstellung verursacht wurde, wobei dies für einen Zeitraum von maximal 48 Stunden gilt und darüber hinaus noch unter der Voraussetzung, dass die Gründe nicht auf Seite der Verkäuferin liegen. Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Käufer über einen solchen Umstand ohne unnötigen Verzug zu informieren.

#### **4. WARENTRANSPORT UND -LIEFERUNG**

- 4.1. Der Transport der Waren zum Kunden erfolgt:
- a) durch die Abholung der Waren durch den Käufer am Sitz der Verkäuferin ggf. von einem anderen seitens der Verkäuferin genannten Ort, wobei der Käufer die mit dieser Art des Warentransports verbundenen Kosten trägt, oder
  - b) durch die Übergabe der Waren an das erste Transportunternehmen, das diese an die im Rahmenkaufvertrag angeführte Geschäftsanschrift des Käufers oder an einen anderen vom Käufer in der Bestellung genannten Ort befördert, wobei der Käufer mit dem Transportunternehmen auf eigene Kosten einen Vertrag über den Warentransport abschließt.
- 4.2. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Sitz der Verkäuferin, falls die Vertragsparteien nicht eine Erfüllung der Lieferung durch die Übergabe an das erste Transportunternehmen vereinbaren, das für den Käufer den Transport sicherstellt.
- 4.3. Wird die Transportart auf der Grundlage einer besonderen Forderung des Käufers vereinbart, trägt der Käufer das Risiko sowie etwaige mit dieser Transportart verbundene zusätzliche Kosten.
- 4.4. Ist die Verkäuferin gemäß dem Kaufvertrag verpflichtet, die Waren an einen vom Käufer in der Bestellung genannten Ort zu liefern, ist der Käufer verpflichtet, die Waren bei der Lieferung entgegenzunehmen.
- 4.5. Ist es aus Gründen auf Seite des Käufers erforderlich, die Waren wiederholt oder auf eine andere Art und Weise zu liefern, als in der Bestellung angeführt, hat der Käufer die mit der wiederholten Warenlieferung bzw. den auf eine andere Art und Weise gelieferten Waren verbundenen Kosten zu bezahlen.
- 4.6. Bei der Warenübernahme von dem Transportunternehmen hat der Käufer zu überprüfen, dass die Warenverpackung nicht beschädigt ist, und jedwede Mängel unverzüglich dem Transportunternehmen mitzuteilen.
- 4.7. Die Verkäuferin verpflichtet sich, dem Käufer mit jeder auf der Grundlage des Rahmenkaufvertrages erfolgten Lieferung die warenbezogenen Dokumente, also den Lieferschein, zu übergeben.
- 4.8. Die erfolgte Warenübernahme tragen die Vertragsparteien (in den Lieferschein) ein, indem sie das Ergebnis der Übernahme festhalten. Lehnt der Käufer die Warenübernahme ab, so hat er die Gründe einzutragen, warum er dies tut.

#### **5. RECHTE AUS EINER MANGELHAFTEN LEISTUNG**

- 5.1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bezüglich der Rechte aus einer mangelhaften Leistung richten sich nach den entsprechenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften (insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 1914 bis 1925, §§ 2099 bis 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 5.2. Die Verkäuferin haftet dem Käufer dafür, dass die Waren bei der Übernahme keine Mängel aufweisen. Insbesondere ist die Verkäuferin dafür verantwortlich, dass die Waren zu dem Zeitpunkt, zu dem der

Käufer diese übernommen hat,

5.2.1. die von den Vertragsparteien vereinbarten Eigenschaften aufweisen,

5.2.2. die Waren die entsprechende Menge, das entsprechende Maß oder Gewicht aufweisen und

5.2.3. die Waren den Anforderungen der Rechtsvorschriften entsprechen.

5.3. Die in Art. 5.2 der Geschäftsbedingungen angeführten Bestimmungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung: bei für einen niedrigeren Preis verkauften Waren in Bezug auf den Mangel, der die niedrigere Preisvereinbarung begründete, bei einer durch gewöhnliche Nutzung entstandene Abnutzung der Waren, bei benutzten Waren im Falle eines Mangels, der dem Umfang der Nutzung oder Abnutzung entspricht, die die Waren bei der Übernahme durch den Käufer aufwies, oder wenn es sich aus dem Charakter der Waren ergibt.

5.4. Weitere Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Haftung der Verkäuferin für Mängel regelt die Reklamationsordnung der Verkäuferin.

## **6. WEITERE RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN**

6.1. Das Eigentum an den Waren geht auf den Käufer durch die vollständige Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises über, bis zu diesem Zeitpunkt verbleiben die Waren im Eigentum der Verkäuferin.

6.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Haftung für Schäden an den Waren mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Waren von der Verkäuferin am Sitz der Verkäuferin oder an einem anderen von der Verkäuferin genannten Ort oder zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren an das erste Transportunternehmen auf den Käufer übergeht, sofern der Transport durch ein Transportunternehmen des Käufers sichergestellt wird.

6.3. Der Käufer übernimmt hiermit die Gefahr einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **7. DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

7.1. Der Rahmenkaufvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2. Jede der Vertragsparteien kann diesen Rahmenkaufvertrag auch ohne Angabe des Grundes kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und läuft ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem der anderen Vertragspartei die schriftliche Kündigung zugestellt wurde.

7.3. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass man von einem Kaufvertrag in Bezug auf Waren, die nach Kundenanforderungen oder für den Kunden angepasst wurden, einem Kaufvertrag in Bezug auf schnell verderbliche Lebensmittel sowie Waren, die nach deren Lieferung unwiederherstellbar mit anderen Waren vermischt wurden, oder von einem Kaufvertrag in Bezug auf Waren in geschlossener Verpackung, die der Käufer aus der Verpackung herausgenommen hat und die man aus hygienischen Gründen nicht zurückgeben kann, nicht zurücktreten kann.

- 7.4. Den Anspruch auf den Ersatz eines an den Waren entstandenen Schadens kann die Verkäuferin einseitig gegen einen Anspruch des Käufers auf die Rückerstattung des Kaufpreises aufrechnen.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 8.1. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die Verkäuferin Informationen über Waren oder Dienstleistungen der Verkäuferin an die E-Mail-Adresse des Käufers sendet und ferner ist er damit einverstanden, dass die Verkäuferin Geschäftsmitteilungen an die E-Mail-Adresse des Käufers sendet.
- 8.2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die nicht ausdrücklich im Rahmenkaufvertrag geregelt sind, sowie rechtliche Beziehungen, die sich aus den auf der Grundlage des Rahmenkaufvertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Verträgen ergeben, richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 8.3. Für den Fall, dass eine durch den Rahmenkaufvertrag begründete Beziehung ein internationales (ausländisches) Element enthält, vereinbaren die Vertragsparteien, dass sich die Beziehung nach dem tschechischen Recht richtet.
- 8.4. Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam bzw. wird sie ungültig oder unwirksam, werden die ungültigen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzt, deren Sinn der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Von der Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung bleibt die Gültigkeit sämtlicher Bestimmungen unberührt.
- 8.5. Die Vertragsparteien vereinbarten, dass sämtliche sich aus dem Rahmenkaufvertrag ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, sowie sämtliche sich aus dem Kaufvertrag ergebenden oder im Zusammenhang damit stehenden Streitigkeiten gemäß dem Rahmenkaufvertrag durch das zuständige Gericht in der Tschechischen Republik entschieden werden.
- 8.6. Kontaktdaten der Verkäuferin: FRUJO, a.s., Tvrdonice 710, 691 53 Tvrdonice, Tschechische Republik, Tel.: +420 519 339 408, Fax: +420 519 339 495, E-Mail: frujo@frujo.cz.

In Tvrdonice den 3.12.2018